

BVGer E-7964/2009 vom 23. Februar 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7964_2009

FR: TAF E-7964/2009 du 23 février 2011

IT: TAF E-7964/2009 del 23 febbraio 2011

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das Bundesamt für Migration gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 und 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG, Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Die Beschwerde richtet sich ausschliesslich gegen den vom Bundesamt angeordneten Vollzug der Wegweisung. Die Ziffern 1 (Verneinen der Flüchtlingseigenschaft), 2 (Ablehnung des Asylgesuchs) und 3 (Wegweisung) des Dispositivs der Verfügung des BFM vom 20. November 2009 sind somit mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21). Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet somit lediglich die Frage, ob

das Bundesamt den Vollzug der Wegweisung zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erklärt hat.

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser, Ausländerrecht, 2. Auflage, Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 5.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 5.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da rechtskräftig feststeht, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder nach Russland respektive nach Armenien ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Vorliegend ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin und ihre Kinder für den Fall einer Ausschaffung nach Russland oder allenfalls nach Armenien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK

verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in den vorstehend genannten Ländern lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Hinsichtlich der Ausführungen der Beschwerdeführerin in der Rechtsmitteleingabe zu den von ihrem Ehemann in dessen rechtskräftig abgeschlossenem Asylverfahren geltend gemachten, als nicht glaubhaft qualifizierten Verfolgungsvorbringen und der zu deren Stützung gleichzeitig eingereichten Dokumente ist auf die Ausführungen in der Zwischenverfügung vom 12. Januar 2010 zu verweisen, wonach Prüfungsgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ausschliesslich der vom BFM mit Verfügung vom 20. November 2009 angeordnete Wegweisungsvollzug betreffend die Beschwerdeführerin und ihre Kinder bildet. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 5.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 5.3.2.1

In den für einen Wegweisungsvollzug in Frage kommenden Staaten (Russland, Armenien) herrscht zurzeit kein Krieg, kein Bürgerkrieg und keine Situation allgemeiner Gewalt, weshalb unter diesem Aspekt von der generellen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in diese Länder auszugehen ist.

E. 5.3.2.2

Es bleibt demnach zu prüfen, ob individuelle Gründe vorliegen, die den Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder in eines der in Frage kommenden Länder als unzumutbar erscheinen lassen. Dazu ist vorab festzustellen, dass die Identität der Beschwerdeführerin nach wie vor nicht feststeht, zumal sie keine für die Feststellung ihrer Personalien tauglichen Reise- oder Identitätspapiere eingereicht hat. Ihre diesbezüglichen Erklärungen, sie habe nie einen Reisepass oder eine Identitätskarte besessen, weil sie in Russland keine solchen Dokumente erhalten habe (Akten BFM B4/10 S. 4) respektive ihre in (...) wohnhaften Schwiegereltern hätten im (...) Aufenthaltsbewilligungen erhalten, sie selber sei aufgefordert worden, das russische Territorium innert Monatsfrist zu verlassen (B7/9 S. 3), erweisen sich insbesondere aufgrund ihrer Aussage, sie sei bereits seit dem Jahr (...) in der Region von (...) ansässig gewesen (B4/10 S. 1 und 2), als realitätsfremd. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann an dieser Stelle vollumfänglich auf die diesbezüglichen zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. An dieser Beurteilung vermag auch die erstmals am 6. Juli 2009 und zusammen mit der Beschwerde eingereichte Kopie einer angeblich lediglich die Beschwerdeführerin und nicht auch (...) betreffende Wegweisungsverfügung der russischen Migrationsbehörde angesichts der mit der Form verbundenen Manipulationsmöglichkeiten nichts zu ändern. Hinzu kommt, dass sich die Antwort der Beschwerdeführerin auf die Frage bei der ergänzenden Anhörung, wie sie sich erkläre, dass im Jahre (...) lediglich ihr Ehemann und nicht auch sie selber eine solche Wegweisungsverfügung erhalten habe, sie vermute, weil

dieser damals per Haftbefehl gesucht worden sei (B10/9 S. 3 Frage 4), als haltlos erweist. Angesichts dieser Sachlage bestätigt das Bundesverwaltungsgericht die von der Vorinstanz vertretene Auffassung, dass die Beschwerdeführerin ihre Mitwirkungspflicht verletzt hat. In konstanter Praxis gehen die schweizerischen Asylbehörden davon aus, dass die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nicht sinnvoll geprüft werden kann, wenn eine asylsuchende Person unzutreffende Angaben zu ihrer Identität beziehungsweise zu ihrer Lebensgeschichte macht. Vorliegend hat es die Beschwerdeführerin aus nicht nachvollziehbaren Gründen unterlassen, ihre Identität mittels tauglichen Reise- oder Identitätspapieren nachzuweisen, obwohl aufgrund vorstehender Erwägungen davon auszugehen ist, dass sie dazu ohne weiteres in der Lage gewesen wäre. Zudem hat sie offensichtlich unzutreffende Angaben über den Grund für ihre Ausreise aus Russland gemacht. Des Weiteren ergeben sich aus dem mit der Beschwerde eingereichten ärztlichen Bericht von Dr. med. (...) (...) vom 16. November 2009 keine Anhaltspunkte dafür, dass (...) der Beschwerdeführerin auf dauernde medizinische Behandlung in der Schweiz angewiesen sein könnte. Im Bericht wird vielmehr ausgeführt, die Behandlung (...) sei vorläufig abgeschlossen, die Familie könne sich bei Bedarf wieder anmelden. Zum Behandlungsverlauf wird angemerkt, die (...). In Anlehnung an die Rechtsprechung der vormals zuständigen Schweizerischen Asylrekurskommission (vgl. EMARK 2005 Nr. 6), die vom Bundesverwaltungsgericht weitergeführt wird, ist zudem unter dem Aspekt des Kindeswohls festzustellen, dass (...) nunmehr gut (...) prägenden Kindsjahre in Russland und lediglich rund zwanzig Monate in der Schweiz verbracht hat, weshalb offensichtlich nicht von einer Verwurzelung in der Schweiz gesprochen werden kann. Bei (...) am (...) in der Schweiz geborenen (...) handelt es sich um ein Kleinkind, das in einem solchen Alter ausschliesslich von seiner Mutter und nicht durch das hiesige kulturelle und soziale Umfeld geprägt wird. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Beschwerdeführerin und ihre beiden Kinder nicht auf sich alleine gestellt sein werden, sondern auf die Hilfe ihres Ehemannes respektive Vaters zählen können, der nach rechtskräftigem Abschluss seines Asylverfahrens verpflichtet ist, die Schweiz zu verlassen. Aus den Akten ergeben sich im Übrigen auch keine Hinweise darauf, die Beschwerdeführerin und ihre Kinder könnten bei einem Vollzug der Wegweisung mit grosser Wahrscheinlichkeit in eine existenzbedrohende Notlage geraten.

E. 5.3.3

Angesichts dieser Sachlage ist der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar zu erachten.

E. 5.4

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung die für die Reise in ihren Heimat- respektive Herkunftsstaat notwendigen Dokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 5.5

Aufgrund vorstehender Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde und die zu deren Stützung eingereichten Dokumente (Beilagen 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 des Verzeichnisses zur Beschwerde) einzugehen, zumal diese mangels Bezugs zur Person der Beschwerdeführerin, deren Identität nach wie vor nicht feststeht, nicht geeignet sind, eine andere Beurteilung herbeizuführen.

E. 6

Die Vorinstanz hat den Vollzug der Wegweisung somit zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 8

Da sich die Rechtsbegehren aufgrund vorstehender Erwägungen nicht als aussichtslos erweisen und nach wie vor von der Prozessbedürftigkeit auszugehen ist, ist der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 VwVG) gutzuheissen und die Beschwerdeführerin von der Bezahlung der Verfahrenskosten zu befreien. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.